



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.04.2015
C(2015) 2793 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes
Kommissionsdokument, das ausschließlich
Informationszwecken dient.

Staatliche Beihilfe Nr. SA.33149 (2014/NN) (ex 2011/CP) – Deutschland
Städtische Projektgesellschaft „Wirtschaftsbüro Kiel-Gaarden“

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

1. Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 reichte Dr. BERNDT Consultants – Beratende Volks- und Betriebswirte (im Folgenden „Beschwerdeführer“) eine Beschwerde in Bezug auf einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die mutmaßliche Gewährung einer rechtswidrigen Beihilfe durch die Stadt Kiel zugunsten der „Projektgesellschaft Kiel-Gaarden GmbH“ (im Folgenden „Wirtschaftsbüro Gaarden“ oder „Wirtschaftsbüro“) ein, die unter der Nummer 2011/059779 registriert wurde. Mit Schreiben vom 8. November 2011 (2011/119135), 24. November 2011 (2011/125686), 23. Juni 2012 (2012/067704), 13. September 2012 (2012/097174 und 2012/097335), 16. November 2012 (2012/123147), 6. Januar 2013 (2013/000880), 29. Januar 2013 (2013/013407), 25. April 2013 (2013/041466), 27. August 2013 (2013/085670), 10. Oktober 2013 (2013/100177), 26. Dezember 2013 (2014/000223), 22. Januar 2014 (2014/007480), 1. März 2014 (2014/022723) und 5. Juni 2014 (2014/059302), 18. Juli 2014 (2014/075825) und 3. Dezember 2014 (2014/123337) ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerde, indem er zusätzliche Informationen vorlegte.
2. Die Kommission forderte die deutschen Behörden mit Schreiben vom 29. September 2011 (2011/103445) und vom 19. März 2014 auf, zu den in der Beschwerde erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Deutschland antwortete

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 (2011/115161) und 9. April 2014 (2014/040444).

3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 wies die Kommission die Beschwerde in Bezug auf den angeblichen Verstoß gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ab. Der vorliegende Beschluss betrifft allein die mutmaßliche Beihilfe zugunsten des Wirtschaftsbüros.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MUTMASSLICHEN BEIHILFEMASSNAHME

BESCHWERDEFÜHRER UND BESCHWERDE

4. Bei dem Beschwerdeführer, Dr. BERND Consultants – Beratende Volks- und Betriebswirte, handelt es sich um eine kleine unabhängige Kanzlei von Dr. Bernd, die KMU und Existenzgründern in und um Kiel wirtschaftliche und rechtliche Beratungsdienste anbietet.
5. Nach Angaben des Beschwerdeführers hat die Stadt Kiel im Jahr 2011 eine eigene juristische Person (das Wirtschaftsbüro Gaarden) gegründet, die im Eigentum der Stadt Kiel steht und mit der Aufgabe betraut wurde, interessierten Privatpersonen, neugegründeten Unternehmen und KMU unentgeltlich Informationen, Beratung und sonstige Unterstützung bereitzustellen, um die Attraktivität und die Wirtschaftstätigkeit in Kiel-Gaarden zu fördern. Bei Kiel-Gaarden handelt es sich um einen benachteiligten Stadtteil, in dem Stadtentwicklungsprogramme durchgeführt werden. Die Stadt Kiel hat für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2014 Mittel in Höhe von 690 198 EUR für die Tätigkeit des Wirtschaftsbüros bewilligt. Für den Zeitraum 2014 bis 2017 wurden zusätzliche Mittel zugesagt: Für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014 wurden 66 000 EUR bewilligt und für den Zeitraum 2015 bis 2017 198 000 EUR pro Jahr.
6. Das Wirtschaftsbüro Gaarden hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei den Beschäftigten des Wirtschaftsbüros Gaarden handelt es sich um zwei Vollzeitangestellte und einen Studierenden, der halbtags für das Wirtschaftsbüro arbeitet.
7. Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, das Wirtschaftsbüro Gaarden erhalte staatliche Beihilfen. Er macht geltend, dass das Wirtschaftsbüro ohne öffentliche Ausschreibung mit der Erbringung der Dienstleistungen betraut worden sei und dass er angeboten habe, die gleichen Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis von 552 198 EUR zu erbringen, sein Angebot jedoch nicht angenommen worden sei.
8. Nach Angaben des Beschwerdeführers bietet er die gleichen Leistungen an wie das Wirtschaftsbüro, das somit in direktem Wettbewerb zu seiner Beratungskanzlei stehe. Da das Wirtschaftsbüro seine Leistungen kostenlos anbiete, könnten weder er noch andere private Beratungsunternehmen mit dem öffentlich finanzierten Unternehmen konkurrieren; daher verfälsche die Maßnahme den Wettbewerb. Aus vom Beschwerdeführer übermittelten Presseberichten geht hervor, dass das Wirtschaftsbüro Gaarden im ersten Dreijahreszeitraum 421 Erstberatungen durchgeführt sowie an 92 Unternehmens-Coachings (Gesamtzahl der Beschäftigten dieser Unternehmen: rund 200) und 45 Unternehmensgründungen mitgewirkt hat.

Bei den Kunden handelt es sich den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge ausschließlich um Kleinstunternehmen, die zudem mehrheitlich und möglicherweise sogar ausnahmslos ihren Sitz im Raum Kiel haben.

VON DEUTSCHLAND ÜBERMITTELTE STELLUNGNAHMEN UND INFORMATIONEN

9. Der Kieler Stadtteil Gaarden unterscheidet sich durch seine besondere Sozialstruktur von den anderen Stadtteilen. In Kiel-Gaarden ist der Anteil der Migranten und Sozialhilfeempfänger extrem hoch. Zudem handelt es sich um einen benachteiligten Stadtteil mit hoher Arbeitslosigkeit und schweren sozialen Konflikten. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Kiel das Vorhaben „Wirtschaftsbüro Gaarden“ ins Leben gerufen, um die lokale Entwicklung des Stadtteils Gaarden zu fördern und zu verbessern.
10. Deutschland hat bestätigt, dass für die Durchführung dieses Vorhabens im Zeitraum 1. September 2011 bis 31. August 2014 ein Betrag von insgesamt 690 198 EUR bereitgestellt wurde, und ferner angegeben, dass das Land Schleswig-Holstein von diesem Betrag im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ 230 066 EUR beigesteuert hat. Außerdem hat Deutschland die zusätzlichen Mittel für das Wirtschaftsbüro Gaarden für den Zeitraum 2014 bis 2017 bestätigt.
11. Nach Angaben der deutschen Behörden wurde für das Vorhaben eine eigene juristische Person gegründet, die die öffentlichen Fördermittel entgegennehmen kann. Diese Projektgesellschaft wird von der Stadt Kiel betrieben, die gleichzeitig die einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist. Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat und das Tagesgeschäft wird von zwei Angestellten abgewickelt. Die Leitung der Gesellschaft wird kostenlos von der Stadt Kiel ausgeübt.
12. Nach Angaben der deutschen Behörden dient das Wirtschaftsbüro Gaarden als Informations- und Netzwerkplattform, die auf die direkte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der sozialen Konflikte im Stadtteil Kiel-Gaarden abzielt. Es bietet Beratung und Unterstützung u. a. in folgender Form an: Unterstützung, Sensibilisierung und Aufklärung über Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote unter anderem von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer, Organisation von Informationsveranstaltungen zu speziellen Themen/Fragestellungen, die für Unternehmen in Gaarden wichtig sind, Organisation von Seminaren/Weiterbildungsmöglichkeiten, Hilfe beim Übergang von der Schule zum Beruf, Unterstützung der Unternehmen bei der Suche nach Auszubildenden, Vermittlung von Kontakten zu Berufsschulen und anderen Schulen sowie Unterstützung bei der Vermittlung von Mikrokrediten; diese Unterstützungsdienstleistungen dienen in allen Fällen der Förderung von Kiel-Gaarden als Wirtschaftsstandort.
13. Die vom Wirtschaftsbüro Gaarden erbrachten Dienstleistungen sollen nach Angaben Deutschlands eng mit dem Programm „Soziale Stadt Gaarden“ – dieses Programm wurde von der Bundesregierung, der Landesregierung und der örtlichen Regierung ins Leben gerufen, um die positive Entwicklung der Stadt zu fördern – abgestimmt werden, um durch den Austausch von Kontakten, Kenntnissen usw., die für beide Projekte von Belang sind, Synergien zu erzielen. Kiel-Gaarden ist seit Mai 2000 eines von 523 „Soziale Stadt“-Gebieten in Deutschland.

14. Das vom Wirtschaftsbüro Gaarden durchgeführte Vorhaben unterstand Deutschland zufolge stets der Aufsicht des Innenministeriums. Die fortlaufende Umsetzung des Vorhabens parallel zu dem staatlich finanzierten Programm „Soziale Stadt“ wäre nach Auffassung Deutschlands bei einem privaten Beratungsunternehmen nicht in gleichem Maße sichergestellt gewesen. Folglich sei die direkte Verwaltung des Vorhabens durch die Stadt von entscheidender Bedeutung für seinen Erfolg. Da die finanzielle Förderung des Wirtschaftsbüros Gaarden eine Inhouse-Vergabe darstellt, sei keine europäische öffentliche Ausschreibung erforderlich.

3. WÜRDIGUNG DER MUTMASSLICHEN BEIHILFEMASSNAHME

15. Die staatliche Unterstützung von Unternehmen ist nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV verboten, wenn sie „den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht“ und zudem „den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt[t].“ Diesbezüglich haben die Unionsgerichte Folgendes festgestellt: „So muss, wenn eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen [= unionsinternen] Handel verstärkt, dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden“.¹

Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

16. Staatliche Unterstützung kann unter Umständen auch dann Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben, wenn der Empfänger nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt. Beispielsweise kann die Beihilfe es in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen erschweren, in den Markt einzutreten, da das lokale Angebot beibehalten oder ausgeweitet wird², oder von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen.

17. Nach ständiger Rechtsprechung muss die Kommission aber nicht die tatsächliche Situation auf den betroffenen Märkten, den Marktanteil der durch die Beihilfe begünstigten Unternehmen, die Stellung der konkurrierenden Unternehmen oder die Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten wirtschaftlich analysieren.³ Ferner ist sie bei rechtswidrig gewährten Beihilfen nicht verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen darzutun, die diese Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten gehabt haben.

18. Es reicht jedoch nicht aus, wenn solche Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union nur hypothetisch bestehen oder lediglich vermutet werden. Es muss auf der Grundlage der absehbaren Auswirkungen der Maßnahme festgestellt werden, warum die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und warum sie geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.⁴

¹ Urteil Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, T-288/97, EU:T:1999:125, Rn. 41.

² Siehe z. B. Urteil Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, EU:C:2003:415, Rn. 78; Urteil Libert u. a., C-197/11 und C-203/11, EU:C:2013:288, Rn. 78; und Urteil Eventech, C-518/13, EU:C:2015:9, Rn. 67.

³ Siehe z. B. Urteil Kommission/Niederlande, C-279/08 P, EU:C:2011:551, Rn. 131.

⁴ Siehe Urteil AITEC u. a./Kommission, T-447/93, T-448/93 und T-449/93, EU:T:1995:130, Rn. 141.

19. Diesbezüglich hat die Kommission in mehreren Fällen⁵ die Auffassung vertreten, dass bestimmte Tätigkeiten rein lokale Auswirkungen haben und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Demnach ist insbesondere zu prüfen, ob der Beihilfeempfänger Güter bzw. Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht und ob davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme allenfalls marginale Auswirkung auf die Bedingungen für grenzübergreifende Investitionen oder die grenzübergreifende Niederlassung haben wird.
20. Im vorliegenden Fall hat die Kommission Informationen von Deutschland eingeholt. Die deutschen Behörden haben umfangreiche Belege und Argumente dafür vorgelegt, dass die Maßnahme den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage dieser Informationen gelangt die Kommission zu den nachstehend ausgeführten Feststellungen.
21. Hinsichtlich des geografischen Gebiets, in dem der Wettbewerb für die Dienstleistungen des mutmaßlichen Begünstigten stattfindet, stellt die Kommission fest, dass die Tätigkeiten des Begünstigten von Art und Umfang her auf die lokale Ebene beschränkt sind: Die Dienstleistungen werden lediglich auf einem überaus kleinen, lokalen Markt, nämlich in einem Teil der Stadt Kiel (im Stadtteil Gaarden, in dem etwa 19 000 der rund 242 000 Einwohner von Kiel leben), angeboten, sie richten sich ausschließlich an sehr kleine Unternehmen und werden von sehr wenigen Mitarbeitern erbracht. Die Wirtschaft in diesem Stadtteil besteht größtenteils aus Kleinunternehmen. Die Kommission stellt ferner fest, dass auch der Beschwerdeführer lediglich auf lokaler Ebene tätig ist. Auf der Grundlage einer Bewertung all dieser Umstände vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass der Wettbewerb für die in Rede stehenden Dienstleistungen auf rein lokaler Ebene erfolgt, da er auf einen Stadtteil von Kiel beschränkt ist und daher kaum Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehen dürfte.
22. Was die Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und die grenzübergreifende Niederlassung betrifft, so merkt die Kommission an, dass es keine Belege für grenzüberschreitende Investitionen in Bezug auf derartige Dienstleistungen (grundlegende Beratung sehr kleiner Unternehmen in sozial benachteiligten Stadtgebieten) gibt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die mutmaßliche Beihilfe Auswirkungen auf die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzübergreifende Niederlassung im Bereich der Unternehmensberatung haben könnte.
23. Auf der Grundlage einer Gesamtbewertung des oben dargelegten Sachverhalts ist nach Auffassung der Kommission in Anbetracht der verfügbaren Informationen nicht zu erwarten, dass die Maßnahme mehr als allenfalls marginale Auswirkungen auf die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Investitionen und die grenzübergreifende Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten hat.

⁵ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in folgenden Beihilfesachen: N 258/2000 – Freizeitbad Dorsten (ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 16); C 10/2003 – Niederlande – Jachthäfen ohne Erwerbscharakter (ABl. L 34, 6.2.2004, S. 63); N 458/2004 – Editorial Andaluza Holding (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 12); SA.33243 – Jornal de Madeira (ABl. C 16 vom 19.1.2013, S. 1); SA.34576 – Portugal – Station für langfristige Betreuung Jean Piaget/Nord-Osten (ABl. C 73 vom 13.3.2013, S. 1); und N 543/2001 – Irland – Staatliche Abschreibung für Krankenhäuser (ABl. C 154 vom 28.6.2002, S. 4).

24. Daher stellt die Kommission in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen fest, dass die in Rede stehende mutmaßliche Beihilfemaßnahme, wie in den vorstehenden Erwägungsgründen im Einzelnen dargelegt wurde, nicht geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
25. Infolgedessen brauchen die anderen kumulativen Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV nicht geprüft zu werden. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die in Rede stehende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

26. Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung stellt die Kommission fest, dass die in Rede stehende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV bildet.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:
<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
Fax: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION